

**Satzung vom 11. November 2025
zur 1. Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt
Besonderer Teil für den Masterstudiengang Prozessmanagement
vom 13. Februar 2024**

Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 23. Oktober 2025 die nachstehende Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung 13. Februar 2024 beschlossen.

Artikel 1

In 1. Einzelregelungen werden folgende Punkte geändert:

1.1 Studienaufbau, Zulassungsvoraussetzung, Online-Unterricht

wird folgender Absatz 6 neu eingefügt:

„Soweit Bewerber*innen einen Hochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen, der die zum Antritt notwendigen Credits zum Erreichen eines 300 Credit Masterabschlusses um max. 30 Credits unterschreitet, jedoch mindestens 180 Credits umfasst, ist die Voraussetzung für das Anmelden der Masterarbeit der zusätzliche individuelle Nachweis der fehlenden Qualifikation. Dieser Nachweis kann durch die in § 2 Abs. 10 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen - Allgemeiner Teil für Bachelor- und Masterstudiengänge (SPO-AT) genannten Optionen b. (Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten) oder c. (Nachholen fehlender Credits) erbracht werden.

Betroffene Studierende müssen bis zum Ende des 1. Semesters einen Termin zur Studienberatung bei der/dem zuständigen Studiendekan*in vereinbaren. Die gewählte Option bzw. deren Kombination zur Erbringung des Nachweises der fehlenden Qualifikation wird in einer Zielvereinbarung mit der/dem zuständigen Studiendekan*in festgehalten.“

Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.

1.2 Modulprüfungen

In Absatz 1 wird Satz 1

„Modulprüfungen sind in der Regel gemäß den tabellarischen Übersichten unter 2. zu erbringen.“

ersetzt durch:

„Modulprüfungen sind gemäß den tabellarischen Übersichten in Abschnitt 2 zu erbringen.“

Folgender Absatz 2 wird neu eingefügt:

„Eine Modulprüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden. Eine Wiederholung von Teilen im Fall des Nichtbestehens oder Nichtantritts (auch krankheitsbedingt) ist ausgeschlossen.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu Absätzen 3 bis 6.

Der neue Absatz 6 wird am Ende ergänzt um folgende Sätze:

„Die Gesamtbearbeitungszeit darf inklusive genehmigter Verlängerungen und Unterbrechungen 6 Monate nicht überschreiten. Die Möglichkeit des Rücktritts bleibt davon unbeschadet. Bei einem Rücktritt verfällt das ausgegebene Thema.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. März 2026 in Kraft.

Nürtingen, den 11. November 2025

gez.
Prof. Dr. Andreas Frey
Rektor